

**GEMEINDE WUTACH  
BEBAUUNGSPLAN  
Gewerbegebiet „Vor Gärten“**

**AUSWERTUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3  
Abs. 2 BauGB UND DER BEHÖRDEN GEMÄß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die vom 16.02.2021 bis einschl. 17.03.2021 durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB hat den Eingang folgender Stellungnahmen ergeben.

**1. Eingegangene Stellungnahmen seitens der Behörden**

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landratsamt Waldshut Amt für Bodenschutz/Altlasten</b></p> <p><u>Bereich Altlasten:</u> Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p><u>Bereich Bodenschutz:</u> Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir weisen allerdings auf Folgendes hin: Im geotechnischen Bericht zur Ausweisung des Baugebietes „Bogenrücken“ in Ewattingen wurden in den dortigen Böden geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte festgestellt. Da das geplante Baugebiet „Vor Gärten“ zumindest teilweise in der gleichen geologischen Einheit liegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in den Böden des geplanten Baugebietes „Vor Gärten“ geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte auftreten, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei Baumaßnahmen im Planungsgebiet anfallenden Erdaushubes nicht zulassen. Um das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch den Umgang mit</p>	<p>Im Vorfeld der Erschließung wird seitens der Gemeinde Wutach ein Bodengutachten in Auftrag gegeben. Evtl. geogene Belastungen werden ins Entsorgungskonzept eingearbeitet.</p>

<p>dem im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterial zu vermeiden, bitten wir, folgende Hinweise in die Planung mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen im Planungsgebiet so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).</li> <li>• Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Planungsgebiet abgefahren werden, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens nur zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Münchingen verbracht wird.</li> <li>• Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Planungsgebiet abgefahren und soll nicht auf die genannte Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen vorab zu klären.</li> </ul> <p>Zur Umweltprüfung des Büros Burkhard Sandler vom 15.02.2021 merken wir an:  Nach dem Lageplan zum Bebauungsplan wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt. Im Umweltbericht, Ziffer 1.2 „Lage/Abgrenzung des Vorhabens“ wird die GRZ mit 0,7 angegeben. Bei einer GRZ von 0,8 und einer Gewerbegebietsfläche von 14.533 m<sup>2</sup> ergibt sich eine versiegelbare Fläche von 11.626 m<sup>2</sup>. In der Tabelle 3 „Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope“ wird für die Versiegelung Gewerbegebiet allerdings lediglich von 8.720 m<sup>2</sup> ausgegangen. In der Tabelle 4 „Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden“ wird als Versiegelung Gewerbegebietsflächen von 9.315 m<sup>2</sup> ausgegangen. Aus der Sicht des Bodenschutzes können diese unterschiedlichen Flächenangaben nicht nachvollzogen werden. Wir bitten, die unterschiedlichen Flächenangaben zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen bzw. nachvollziehbar darzustellen. Mit der Ersatzmaßnahme E1 verbleibt für das Schutzgut Pflanzen/Biotope ein Überschuss von</p>	<p>Wird so in den teil B „Hinweise und Empfehlungen“ übernommen.</p> <p>Wird so in den teil B „Hinweise und Empfehlungen“ übernommen.</p> <p>Wird so in den teil B „Hinweise und Empfehlungen“ übernommen.</p> <p>Die Flächenangaben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans und des Umweltberichts werden im Weiteren angeglichen. Es wird von einer Grundflächenzahl von 0,8 ausgegangen. Der Umweltbericht und die Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend berichtigt.</p>
--	--

<p>384.934 Ökopunkten (ÖP). Mit diesem Überschuss soll der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von 99.312 ÖP (nach Tabelle 4) bzw. von 99.321 ÖP (nach Ziffer 5 „Fazit/Weiteres Vorgehen“) schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Damit verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 285.622 bzw. von 285.613 ÖP (unter Ziffer 5 „Fazit/Weiteres Vorgehen“ sind 287.218 ÖP angegeben), der im Rahmen eines anderen B-Planverfahren berücksichtigt werden soll. Aus der Sicht des Bodenschutzes kann die schutzgutübergreifende Kompensation und auch die Anrechnung überschüssiger ÖP im Rahmen anderer B-Planverfahren aus der Ersatzmaßnahme E1 nur anerkannt werden, wenn diese Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser anerkannt wurde.</p> <p>Die Bearbeitung der Umweltprüfung durch Berechnungen und Zahlen, die in sich nicht stimmig und nachvollziehbar sind, wird deutlich erschwert.</p>	
---	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Amt für Naturschutz</u></b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><b>1.1. Art der Vorgabe</b> Eingriffs-/ Ausgleichsdiskussion Artenschutz</p> <p><b>1.2 Rechtsgrundlage</b> § 1 a BauGB § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p><b>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</b> Am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Ewattingen sollen im Anschluss an einen landwirtschaftlichen Betrieb die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>geschaffen werden. In einer Entfernung von ca. 150 m soll außerdem - abgesetzt vom Gewerbegebiet - am Waldrand eine Versickerungsmulde angelegt werden. Die Planfläche wurde bislang als Acker- und Grünlandfläche genutzt und umfasst ca. 1,8 ha.</p> <p>Mit den Planungsunterlagen wurde eine „Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf“ (Stand 15.02.2021) sowie eine „Natura 2000 Vorprüfung“ vom Landschaftsplanungsbüros Burkhard Sandler, Hohentengen, eingereicht.</p> <p>Als vorläufiges Ergebnis ist folgendes festgestellt:</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Es sind keine Schutzgebiete und keine geschützten Biotope unmittelbar betroffen. Das Vogelschutzgebiet grenzt an die Versickerungsmulde an. Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind mehr als 125 m vom Gewerbegebiet entfernt.</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprägung von landwirtschaftlichen Flächen durch Bebauung</li> <li>• Erheblich ausgleichspflichtige Beeinträchtigung durch den Verlust der beiden Bäume im Bereich der Versickerungsmulde</li> </ul> <p><u>Schutzgut Pflanzen/Tiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffen sind 3 Bäume (alter Birnbaum an Straße, mittelalte Eiche und Weide bei Versickerungsmulde)</li> <li>• Vorhabensfläche ist Jagdhabitat für Greifvögel, im Grünlandbereich und am Waldrand auch für Fledermäuse.</li> <li>• Fläche als Bruthabitat für Bodenbrüter wie Feldlerche und Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebiets nur bedingt geeignet.</li> <li>• Notwendigkeit weiterer Betrachtung durch ein Fauna-Gutachten</li> </ul> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Gehwege, Parkplätze)</li> <li>• Versickerung von unbelastetem bzw. nur geringfügig belasteten Niederschlagswasser aus Dachflächen und/oder PKW-Verkehrsflächen über eine Versickerungsmulde</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung des Umweltberichts so berücksichtigt.</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzrodung nur vom 1. Oktober bis 28/29. Februar</li> <li>• Durchführung der Baumaßnahme an der Versickerungsmulde nur außerhalb der Vogelbrutzeit</li> <li>• Birnbaum mit Höhlen an der L 171 ist zu erhalten</li> <li>• Anbringen insektenfreundlicher Leuchtmittel</li> </ul> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Schutzgut Pflanzen/Biotope</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestand: 103.302 ÖP</li> <li>• Planung: 92.236 ÖP</li> <li>• Kompensationsbedarf: 11.066 ÖP</li> </ul> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompensationsbedarf: 99.312 ÖP</li> </ul> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A 1: Private Grünflächen im Plangebiet</li> <li>• A 2: Pflanzen eines Gebüsches entlang der</li> <li>• A 3: Anlegen von Blühstreifen auf den Grenze des Plangebiets</li> <li>• A 4: Entwickeln der öffentlichen Plangebiets als öffentliche Grünfläche</li> <li>• A 5: Pflanzen von 27 Bäumen auf den</li> <li>• A 6: Pflanzen von 2 Bäumen bei der</li> <li>• A 7: Entwickeln der Versickerungsmulde (wohl artenarmen) Magerwiese</li> </ul> <p><u>Ersatzmaßnahmen zur Kompensation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E 1: Pflege des Frauenschuhhabitats Walddistrikt 27 (Hardt), Flst. Nr. 3023 nach Empfehlung des FFH-Managementplans und Erweiterung des potentiellen Lebensraums von 0,9 auf 2,0 ha durch Auflichten des Fichtenbestandes, Entnahme der Laubbaumverjüngung und Pflanzen von Nadelbäumen (hauptsächlich Kiefer) in Lücken. Ziel ist Biotoptyp Pfeifengras- oder Reitgras-Kiefern-Wald (50 ÖP/m<sup>2</sup>) (Maßnahme ist mit Revierleiter Dellers abgestimmt).</li> </ul> <p><u>Kompensation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ergibt sich ein Kompensationsüberschuss (vor allem durch E 1) von 287.218 ÖP</li> <li>• Dieser könne als Kompensation bei einem anderen BP-Verfahren berücksichtigt werden (Ökokontoverordnung)</li> </ul>	
---	--

<p><u>Anhang 2: Natura 2000-Vorprüfung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeprüft werden bestimmte Vogelarten</li> <li>• Bislang keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt, Faunistische Untersuchungen noch nicht abgeschlossen</li> <li>• Artenschutz</li> <li>• Faunistisches Gutachten noch zu erwarten</li> </ul> <p><b>Bewertung:</b> Die „Naturschutzfachliche Einschätzung“ zur Eingriffs- Ausgleichskonzeption wird zum derzeitigen Stand in den wesentlichen Punkten mitgetragen.</p> <p>Wegen der Korrekturerfordernisse zu den Unstimmigkeiten im Umweltbericht bei der Zugrundelegung der versiegelten Flächen (berechnete 11.626 m<sup>2</sup> nach den Angaben in den Planunterlagen; verschiedene Angaben von 8.720 m<sup>2</sup> und 9.315 m<sup>2</sup> im Umweltbericht) verweisen wir auf die Ausführungen der Stellungnahme des Bodenschutzes.</p> <p>Für eine abschließende Stellungnahme zur Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 BNatSchG) sind die Ergebnisse der noch ausstehenden faunistischen Untersuchungen im diesbezüglich zu ergänzenden Umweltbericht mit den konkreten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen abzuwarten. Stellen sich konkrete Erfordernisse dar, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Die faunistischen Untersuchungen sind <b>ab sofort</b> durchzuführen, da sie andernfalls erst wieder in einem Jahr möglich sind. Dies betrifft vor allem die Avifauna (v.a. Bodenbrüter) und Reptilien. Hinsichtlich der Untersuchungen zur Avifauna empfehlen wir die Methodenstandards der „Revierkartierung nach Südbeck et al.“ (2005) anhand der Artsteckbriefe bzw. der artspezifisch definierten Zeitfenster (Tab. S. 125 in Verbindung mit Kap. 5.1).</p> <p>Mit Hinblick auf die Vogelart Feldlerche ist auf S. 5 der „Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Vorentwurf“ mitgeteilt, dass das Plangebiet „als Bruthabitat für Bodenbrüter</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unstimmigkeiten werden korrigiert und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend korrigiert.</p> <p>Die noch ausstehenden faunistischen Untersuchungen werden umgehend durchgeführt. Evtl. Festsetzungserfordernisse werden anschließend in den Bebauungsplan übernommen.</p>
--	---

<p>wie die Feldlerche und Zielarten des angrenzenden EG-Vogelschutzgebietes aufgrund der Lagen zwischen Ortsrand und Wald nur bedingt geeignet sei“ ... und „Brutvorkommen daher unwahrscheinlich (sind), ...jedoch zum jetzigen Zeitpunkt ohne Untersuchung nicht vollständig ausgeschlossen werden (können).“ Aufgrund unmittelbarer Nähe zum Baugebiet Bogenrücken, in welchem die Feldlerche unmittelbar nachgewiesen wurde, und weiterhin der umgebenden offenen Feldflur liegen hier Anhaltspunkte vor, die auf entsprechende Bruttätigkeit der Feldlerche hinweisen.</p> <p>Im weiteren Verfahren bitten wir außerdem um die Darstellung, wie die Ausgleichsmaßnahmen konkret umgesetzt werden sollen und wie die Erfolgskontrolle (Monitoring) durchgeführt werden soll.</p> <p>Die sich ergebenden überschüssigen Kompensationsmaßnahmen (insbes. aus der Ersatzmaßnahme E1) können ggf. im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen in einem anderen Bauleitplanverfahren zur Prüfung eingereicht werden.</p>	<p>Ein entsprechendes Monitoringkonzept wird dem Umweltbericht beigelegt.</p>
---	---

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landratsamt Waldshut Baurechtsamt</b></p> <p><u>Bauplanungsrecht:</u> Bedenken bestehen hinsichtlich des Ausschlusses von Lagerplätzen. In einem Gewerbegebiet ist der Ausschluss von Lagerplätzen wenig sinnvoll, da diese im Rahmen annähernd jeglicher zulässigen Nutzungsform vorgehalten werden müssen. Unter „Lagern“ als Zweck der Anlagen ist kein Ablagern zu verstehen. Das, was gelagert wird, bleibt Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs. Lagerhäuser sind ebenso wie Lagerplätze Gebäude bzw. bauliche Anlagen zur Aufbewahrung von Sachen, die vor Witterung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Lagerplätze werden nicht weiter ausgeschlossen.</p>

<p>geschützt oder gekühlt oder getrocknet werden sollen. Wir empfehlen daher, Lagerplätze nicht auszuschließen.</p> <p>Die Regelung zur Definition der Bezugshöhe der Gebäude ist nicht ausreichend konkret. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Höhe des dem Eingang zugewandten Straßenabschnittes auf der betreffenden Grundstückslänge auf exakt einer Höhenlage befindet. Somit ist nicht erkennbar, ob der höchste Punkt, der niedrigste Punkt oder das arithmetische Mittel der Teilstrecke den Höhenbezugspunkt markiert. Wir empfehlen, exakte Höhenvorgaben z.B. über NN festzulegen. Den Verweis auf § 5 Abs. 4 LBO in Bezug auf die Firsthöhe können wir nachvollziehen. Es ist unklar, was damit zum Ausdruck gebracht werden soll, da der betreffende Absatz des Gesetzestextes auf die Ermittlung der Wandhöhe abzielt, die weder Trauf- noch Ortgangseitig einen Rückschluss auf die Firsthöhe eines Gebäudes zulässt.</p> <p>Das westliche Baufenster weist keine westliche Begrenzung auf. Zur Definition einer eindeutigen Aussage innerhalb des zeichnerischen Teiles des Bebauungsplanes empfehlen wir die Ergänzung der westlichen Begrenzung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden explizite Erdgeschoßfußbodenhöhen in m über Normalnull festgelegt.</p> <p>Auf den Verweis zur LBO wird verzichtet.</p> <p>Das westliche Baufenster wird auf der westlichen Seite im zeichnerischen Teil ergänzt.</p>
--	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Gewässerschutz</u></b></p> <p><u>Bereich Grundwasserschutz/Oberirdische Gewässer:</u> Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Bereich Abwasser/Wasserrecht:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Gewerbegebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Nach Punkt 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen und der zeichnerischen Darstellung im Lageplan wird im Nord-Westen eine zentrale Regenrückhaltung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung wird dem Landratsamt ein Wasserrechtsantrag zur Genehmigung vorgelegt. Die Bemessung der Rückhalteanlage wird gemäß des Leitfadens „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung (LUBW, 2006)“ vorgenommen. Zur Prüfung der</p>



festgesetzt. Unter B. Hinweise werden des weiteren Retentionszisternen empfohlen. Diese Maßnahmen begrüßen wir. Detaillierte Angaben zur Bemessung und Ausführung der geplanten Regenrückhaltung sowie der Nachweis der Regenwasserbehandlung sind nicht enthalten. Die Entwässerungsplanung ist zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.	Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswasser wird der Leitfaden „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten (LUBW, 2006)“ verwendet.
---	--

<b><u>Behörde</u></b> <b><u>Stellungnahme</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschlag</u></b>
<b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Gewerbeaufsichtsamt</u></b>  Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen

<b><u>Behörde</u></b> <b><u>Stellungnahme</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschlag</u></b>
<b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Brandschutz</u></b>  1. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von <b>192 m<sup>3</sup>/h</b> über mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m (Löschbezirk) um das jeweilige Objekt erforderlich. 2. Die Hydranten müssen einen Mindestbetriebsdruck von 1,5 bar aufweisen. Sie sind auf einer Ringleitung anzuordnen und im Falle von Unterflurhydranten nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft durch zu kennzeichnen. <b>3.</b> Die Abstände von Hydranten dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Die Entfernung von Hydranten zu baulichen Anlagen darf nicht weniger als 20 m betragen. Die Lage der Unterflurhydranten ist gut sichtbar und dauerhaft durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.	Wird im Zuge der Erschließung so berücksichtigt.  Eine Ringleitung ist aufgrund der Stichsituation der Erschließungsstraße nicht auszubilden. Es werden entsprechend Unter- und Überflurhydranten angeordnet.  Wird so im Zuge der Erschließung umgesetzt.

<u>Behörde</u> <u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Gesundheitsschutz</u></b>  Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Behörde</u> <u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Abfallwirtschaft</u></b>  Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Behörde</u> <u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Ordnungsrecht</u></b>  Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Behörde</u> <u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Straßenverkehrsrecht</u></b>  Hier werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben, soweit im Lageplan noch Sichtdreiecke von 3 x 110 m bezogen auf eine Straßenführung der L 171 ohne Linksabbiegespur, d.h. in einem Abstand von 3 m, gerechnet ab dem Fahrbahnrand, eingetragen werden.  <b>Straßenbau</b> <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>	Die Sichtdreiecke werden im zeichnerischen Teil entsprechend ergänzt.

<p><b>1.1. Art der Vorgabe</b>  – Ortsdurchfahrt  – Anbaubeschränkungen  – Kreuzungen und Einmündungen</p> <p><b>1.2 Rechtsgrundlage</b>  – § 8 StrG BW Ortsdurchfahrt  – § 22 StrG BW Anbaubeschränkungen  – § 30 StrG BW Bau und Änderung von Kreuzungen  – § 31 StrG BW Unterhaltung der Straßenkreuzungen</p> <p><b>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</b>  Sind grundsätzlich gegeben, jedoch nur auf Antrag mit belegter umfassender Begründung.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</b>  Zu Planungs- und Ausbauabsichten bezüglich der Landesstraße 171 ist das Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.3 zu beteiligen.</p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b>  Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Ewattigen und grenzt im Süden an die L 171 an. Westlich und nördlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten befinden sich vorhandene landwirtschaftliche Betriebe.  Die L 171 ist in diesem Abschnitt anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der Landesstraße in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die neue Anschlussstelle zum Gewerbegebiet liegt ca. 180 m (bei Station 3,280 VNK 8116 018 NNK 8116 022) östlich von der Ortstafel bzw. OD-Grenze und befindet sich straßenrechtlich auf freier Strecke der L 171. Die Landesstraße hat in diesem Bereich eine Fahrbahnbreite von 6,50 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Das RP Freiburg, Referat 47.3, ist in das Verfahren eingebunden.</p> <p>In Rücksprache mit dem RP Freiburg, Referat 47.3, wird die Anbaubeschränkung auf 10m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn reduziert.</p>
--	--

<p>Vorerst soll der Gewerbegebietsanschluss ohne Linksabbieger ausgeführt werden. Die erforderlichen Flächen für eine spätere Realisierung eines Linksabbiegertyp LA2 nach RAL sind jedoch freizuhalten. Im vorliegenden Bebauungsplan wurde das erforderliche Bankett (Breite 1,50 m) nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.</p> <p>Aus dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass ein vorhandener Baum erhalten und 5 weitere entlang der L 171 gepflanzt werden sollen. Entlang der Landesstraße darf die Baum- bzw. Heckenpflanzung nicht die zukünftige Bankettfläche beanspruchen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist entlang der Landesstraße ein Gehweg nicht dargestellt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit empfehlen wir eine fußläufige Verbindung in Richtung Ortsmitte herzustellen.</p> <p>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln.</p> <p>Die Werbeanlagen dürfen nicht mit wechselndem und/oder bewegtem Licht betrieben werden. Die Leuchtstärke muss so begrenzt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet bzw. behindert werden. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr auf der Landesstraße nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Das geforderte Bankett mit einer Breite von 1,50m wird durch Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche in einer Breite von 3,0m berücksichtigt.</p> <p>Auf eine Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche (siehe oben) wird verzichtet.</p> <p>Auf die Anlage eines Gehwegs wird verzichtet. Falls es die Verkehrssicherheit erfordert kann der Grünstreifen auf einer Breite von 1,50m in einen Gehweg umgewidmet werden. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so in die örtlichen Bauvorschriften übernommen.</p>
---	---

<u>Behörde</u> <u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p><b>Landratsamt Waldshut</b> <b>Flurneuordnung</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<u>Behörde</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
----------------	---------------------------

<b><u>Stellungnahme</u></b>	
<p><b>Landratsamt Waldshut</b> <b>Landwirtschaft</b></p> <p>betroffenen Ackerflächen sind nach der Digitalen Flurbilanz als Vorrangfläche der Stufe II bewertet. Es handelt sich aus landwirtschaftlicher Sicht um sehr wertvolle Standorte zur Erzeugung hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel. Diese wertvollen Böden sollten dauerhaft für nachfolgende Generationen zur landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung vorbehalten bleiben. Weiterhin wird die zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit unwirtschaftlich geteilt. Eine Teilung zusammenhängender Schläge stellt eine Verschlechterung der Agrarstruktur dar und ist zu vermeiden. Die verbleibenden Restflächen sind nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar. Ob immissionsschutzrechtliche Belange ausgehend der östlich angrenzenden Hofstelle beeinträchtigt werden, kann mit den uns zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht abschließend geklärt werden. Wir regen an ein externes Gutachten erstellen zu lassen, um diesen Sachverhalt zu klären. Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken, da landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt werden.</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche festgesetzt. Der Bebauungsplan stellt somit die konsequente Fortführung der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Da das Siedlungsgebiet die einzige gewerbliche Bebauungsperspektive für die Gemeinde Wutach darstellt, wird an der Planung festgehalten. Aufgrund der Nutzungsart „GE“ wird ein Immissionskonflikt mit dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb nicht gesehen. Auf eine gutachterliche Begleitung wird verzichtet.</p>

<b><u>Behörde</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschlag</u></b>
<p><b>Landratsamt Waldshut</b> <b>Kreisforstamt</b></p> <p>die dargestellten Kompensationsmaßnahme E1: Erweiterung und Pflege des Frauenschuhbiotopes im Distrikt 27 Hardt wird von forstlicher Seite mitgetragen.</p> <p>Die Waldbiotopkartierung vom 21.06.2016 hat auf 0,92 ha geringe Vorkommen des Frauenschuhs kartiert. Die damalige und auch die aktuelle Waldstruktur fördern nicht die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung durch die Beseitigung der Strauchflora in den aufgelichteten Fichten-NVJ Bereichen im Umweltbericht ergänzt.</p>

<p>Sicherung bzw. Weiterentwicklung des Frauenschuhes. Diese Einschätzung wurde bereits 2016 bei der Waldbiotopkartierung unter den Beeinträchtigungen des Biotoptyps erfasst und konnte an einem Vor-Ort-Termin am 09.03.2021 durch das KFA bestätigt werden. Der vorhandene Bestand weist z.Zt. noch einen lockeren Kronenschluss auf. Dieser Zustand und die nahezu flächig vorkommende Strauchflora mit eingemischter Bu-Naturverjüngung behindern die weitere Entwicklung der vorhandenen Fichten Naturverjüngung. Die Zukunftsperspektive des noch vitalen Fichtenbestandes hat sich durch den Sturmanriss im Oberhang und durch mögliche Dürre- und Borkenkäferschäden verkürzt. Daher ist eine zeitnahe Sicherung der vorhandenen Fichten-Naturverjüngung wichtig, um die erforderlichen Standortsbedingungen des Frauenschuhes zu sichern. Die geplanten forstlichen Maßnahmen die „Auflichtung des Bestandes und die gezielte Entnahme von Laubholz-Naturverjüngung“ wären dabei zielführend. Eine Erweiterung der Maßnahmenbeschreibung durch die - Beseitigung der Strauchflora in den aufgelichteten Fichten-NVJ Bereichen- würde die Maßnahmenbeschreibung komplettieren.</p> <p>Einer Erweiterung des Frauenschuhbiotopes steht aus forstlicher Sicht nichts entgegen. Die natürlichen Rahmenbedingungen - Standort, Bestandesstruktur, NVJ – sind über die derzeitige Biotopgröße vom 0,92 ha identisch.</p>	
--	--

<u>Behörde</u> <u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p><b>Landratsamt Waldshut</b> <b><u>Gesundheitsamt</u></b></p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren. Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der digitalen Unterlagen und Bildmaterial auf der ausgehändigten CD und nach</p>	

<p>Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt Wutach werden die Belange des Gesundheitsamtes davon nicht berührt. - Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b><u>ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN</u></b></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)</p> <p><b>1.1 Art der Vorgabe</b> a) Träger der Straßenbaulast b) bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen bzw. Anbaubeschränkungen c) Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen bzw. Zufahrten</p> <p><b>1.2 Rechtsgrundlage</b> a) § 8 StrG b) § 22 StrG c) §§ 18 und 29 ff. StrG</p> <p><b>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Grundsätzlich gegeben durch Einzelfallprüfung auf Antrag mit Begründung.</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes</b> Eigene Ausbauabsichten bestehen für die Landesstraße L 171 im Planbereich: keine</p> <p><b>3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p>Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind unter Ziffer 1 angeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren so berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die an den vorliegenden Bebauungsplan angrenzende Landesstraße L 171 liegt straßenrechtlich auf freier Strecke.</p> <p>Im 1. Abschnitt ist vorgesehen, das Gewerbegebiet ohne Anlage einer Linksabbiegemöglichkeit an die L 171 anzubinden. Die erforderlichen Flächen für eine spätere Realisierung einer Linksabbiegemöglichkeit nach RAL sind jedoch freizuhalten.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan wurde das erforderliche Bankett (Breite 1,50 m) nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und im Plan darzustellen.</p> <p>Auf die gesetzlichen Abstandsmaße wird hingewiesen. Die Grenze der Anbau-verbotszone der L 171 (20 m ab befestigtem Fahrbahnrand) ist von jeglicher Bebauung, auch Werbeanlagen, freizuhalten. Hierbei ist vom zukünftigen Fahrbahnrand (nach Anlage der Linksabbiegemöglichkeit) auszugehen.</p> <p>Wir bitten um Bemaßung des Abstandes zwischen zukünftigem Fahrbahnrand und Baufenster.</p> <p>Im Rahmen der Planung sind Sichtfelder von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Sichtfelder vom zukünftigen Fahrbahnrand zu definieren sind.</p> <p>Wir bitten um Darstellung der Sichtfelder im Plan.</p> <p>Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass entlang der L 171 ein Baum erhalten und 5 weitere neu gepflanzt werden sollen. Der Erhaltung wird von unserer Seite aus zugestimmt. Einer Neupflanzung von Büschen und Bäumen kann nicht zugestimmt werden, da zum einen die Sichtfelder freizuhalten sind und zum anderen die Verkehrssicherheit auf der L 171 gewährleistet sein muss.</p> <p>Sollten Werbeanlagen installiert werden, müssen diese so beschaffen sein und so</p>	<p>Lärmimmissionskonflikte werden aufgrund der geringen Verkehrsintensitäten nicht gesehen.</p> <p>Das geforderte Bankett mit einer Breite von 1,50m wird durch Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche in einer Breite von 3,0m berücksichtigt.</p> <p>In Rücksprache mit dem RP Freiburg, Referat 47.3, wird die Anbaubeschränkung auf 10m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn reduziert.</p> <p>Die Sichtfelder werden entsprechend im zeichnerischen Teil ergänzt.</p> <p>Auf eine Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche (siehe oben) wird verzichtet.</p> <p>Wird so in die örtlichen Bauvorschriften übernommen.</p>
--	--



<p>angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 171 zu keiner Zeit beeinträchtigt wird.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Leuchtstärke so begrenzt wird, dass Verkehrsteilnehmer auf der L 171 zu keiner Zeit geblendet werden.</p> <p>Die zur Oberflächenentwässerung notwendigen Quer- und Längsneigungen sind so anzuordnen, dass kein Oberflächenwasser auf die L 154 gelangen kann.</p> <p>Zur Gebietsplanung selbst werden keine weiteren Einwände vorgetragen.</p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung so berücksichtigt.</p>
--	---

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b><u>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</u></b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so in das Kapitel B „Hinweise und Empfehlungen“ übernommen.</p>

Ausstrichbereich von Gesteinen der Jurensismergel- sowie der Posidonienschiefer-Formation (Unterjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei den anstehenden Gesteinen ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Massenbewegungen eingetragen, die sich aus der Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells ergeben. Das nördliche Plangebiet liegt teilweise in einer solchen Hinweisfläche. Die Lage kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität der Massenbewegungen ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (Aufschüttungen/Abgrabungen/Wassereinleitungen) können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) in diesen Bereichen Abstand genommen werden.

<p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
---	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b><u>ED Netze</u></b></p> <p>gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Für die elektrische Versorgung des Plangebietes ist eine Trafostation notwendig. (siehe Plan)          Bitte weisen Sie im eingezeichneten Bereich der Trafostation einen Stationsplatz von 5,0 m x 4,0 m aus.          Dieser Stationsplatz sowie eventuell zukünftige Kabelverteilerkasten-Standorte, müssen dinglich gesichert werden.</p> <p>Zusammen mit den übrigen Beteiligten an der Erschließung legen wir Details fest und vergeben die Bauarbeiten an Fachfirmen.          Das ist auch als Gesamtausschreibung möglich.          Für diese brauchen wir mindestens zwölf Wochen Vorlaufzeit.          Unser Projektbetreuer ist Jürgen Birkenberger.          Bitte klären Sie Fragen direkt mit ihm.          Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-2879,          oder unter der Mailadresse <a href="mailto:Juergen.Birkenberger@ednetze.de">Juergen.Birkenberger@ednetze.de</a></p> <p>Sollte die Kommune die notwendigen Arbeiten zur Erschließung an eine Firma vergeben, die nicht bei der ED Netze GmbH zugelassen ist, muss unser Jahresvertragsunternehmer unsere Arbeiten übernehmen.          Daher raten wir Ihnen, bei der Ausschreibung ein Bauzeitfenster für die Tiefbau- und Verlegearbeiten unserer Kabel zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird im zeichnerischen Teil so festgesetzt.</p> <p>Wird im Rahmen der Erschließung so berücksichtigt.</p>

Dadurch vermeiden Sie später mögliche Kosten, falls sich der Bau verzögert.	
---	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b><u>Telekom</u></b></p> <p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Vor Gärten. Wutach-Ewattingen“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, <b>mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</b></p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließung so berücksichtigt.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b><u>Stadt Blumberg</u></b></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an o.a. Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b><u>Stadt Hüfingen</u></b></p> <p>Zu o.g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b><u>Stadt Bräunlingen</u></b></p> <p>Die Stadt Bräunlingen hat den Planungsentwurf „Vor Gärten“ geprüft. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Stadt Bräunlingen ersichtlich und zu erwarten. Zum Bebauungsplan „Vor Gärten“ bestehen keine Einwände</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>